



EVP 2017-Kongress 29-30 März 2017, Malta

Kongressordnung

(genehmigt vom EVP Vorstand am 23. und 24. Januar 2017 in Brüssel)

Artikel 1

Gemäß Art. I a) der EVP-Geschäftsordnung sind die im Folgenden aufgeführten Kongressmitglieder wahlberechtigt:

- Mitglieder des EVP Präsidiums;
- Vorsitzende von einfachen Mitgliedsparteien, assoziierten Mitgliedsparteien und Mitgliedsvereinigungen;
- Delegierte von einfachen Mitgliedsparteien, assoziierten Mitgliedsparteien und Mitgliedsvereinigungen;
- Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie einer einfachen Mitgliedspartei angehören;
- einzelne Mitglieder der Vereinigung (Paragraf 5 Abs. 4 der EVP-Satzung);
- Mitglieder der Europäischen Kommission, sofern Sie einer einfachen Mitgliedspartei angehören;
- die Vorsitzenden der EVP-Fraktionen im Ausschuss der Regionen, in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, bei der OSZE und der NATO, der Union für den Mittelmeerraum und EURONEST, sofern sie einer einfachen Mitgliedspartei oder Assoziierten Mitgliedspartei angehören;
- Delegierte der EVP-Fraktionen im Ausschuss der Regionen und in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats der OSZE und NATO, der Union für den Mittelmeerraum und EURONEST, sofern sie einer einfachen Mitgliedspartei oder Assoziierten Mitgliedspartei angehören;

Artikel 2

Der Kongress tagt öffentlich; der Kongress kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Artikel 3

Mitgliedsparteien, Mitgliedsvereinigungen und die EVP-Fraktion im Ausschuss der Regionen und in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats müssen bis spätestens Mittwoch, den 15. März 2017 dem Generalsekretariat Namen und Anschriften ihrer Delegierten mitteilen. Sie müssen gleichzeitig den Delegationschef benennen.

ORGANE

Artikel 4

Der Kongress tagt als Plenum und prüft die Beschlussfähigkeit.

Artikel 5

Die Antragskommission tritt als Resolutionskommission zusammen, um Resolutionsentwürfe zu dringlichen Fragen zu aktuellen politischen Themen zu prüfen, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Kongressordnung eingereicht wurden.

Artikel 6

Die Antragskommission:

- berät gemäß Artikel 9 c) über Änderungsanträge zum Kongressdokument, die dem Kongress zur Verabschiedung eingereicht werden;
- setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter der Arbeitsgruppe;
 - je einem Vertreter der Mitgliedsparteien;
 - drei Vertretern der EVP-Fraktion im EP;
 - je einem Vertreter der Mitgliedsvereinigungen und dem EVP- Ausschuss der Regionen und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der OSZE und NATO, der Union für den Mittelmeerraum und EURONEST;

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM KONGRESSDOKUMENT – RESOLUTIONEN

Artikel 7

Die im Folgenden aufgeführten Personen sind befugt, Änderungsanträge zum Kongressdokument und zu Resolutionsentwürfen einzureichen:

- a) das EVP Präsidium;
- b) die einfachen Mitgliedsparteien und Assoziierten Mitgliedsparteien;
- c) die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
- d) die EVP-Fraktionen im Ausschuss der Regionen und in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der OSCE und NATO, der Union für den Mittelmeerraum und EURONEST;
- e) die Mitgliedsvereinigungen.

Artikel 8

Die Fristen für die Einreichung von Resolutionsentwürfen lauten wie folgt:

- a) Resolutionsentwürfe sind bis **Montag, 13. Februar 2017** einzureichen;
- b) Resolutionsentwürfe zu dringlichen Fragen sind bis **Donnerstag, 23. März 2017** einzureichen. Alle Anträge sind in englischer Sprache einzureichen. Gemäß Artikel 5 wird die Resolutionskommission die Zulässigkeit der eingereichten Resolutionsentwürfe zu dringlichen Fragen prüfen.

Artikel 9

Änderungsanträge zum Kongressdokument sind bis **Montag, 13. Februar 2017** einzureichen.

Über Änderungsanträge zum Kongressdokument wird die Antragskommission abstimmen:

- a) Änderungsanträge, die mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Delegierten abgelehnt werden, sind endgültig abgewiesen;

- b) Änderungsanträge, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der anwesenden Delegierten befürwortet werden, sind endgültig angenommen;
- c) Änderungsanträge, die mehr als $\frac{1}{3}$ (ein Drittel), aber weniger als $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten, werden auf Beschluss der Antragskommission dem Kongress zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.
- d) Das Präsidium kann Änderungsanträge zum Kongressdokument auch nach der gesetzten Frist und direkt an die Kongressteilnehmer vorschlagen.

Artikel 10

Das Kongressdokument, die Resolutionen und Dringlichkeits-Resolutionen werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit beschlossen.

VORGEHENSWEISE

Artikel 11

Als generelle Regel gilt, dass Wortmeldungen schriftlich mit einer kurzen Angabe zum Inhalt des beabsichtigten Beitrags erfolgen.

Artikel 12

Der Vorsitzende wünscht, dass den Mandatsträgern der Mitgliedsparteien und Vereinigungen sowie der EVP-Fraktion die Teilnahme an der Debatte in einem ausgewogenen Verhältnis ermöglicht wird. Es steht ihm frei, die Redezeiten zu beschränken sowie, mit Zustimmung der anwesenden Delegierten, die Debatte zu schließen oder die Liste der Redner zu begrenzen. Das Reglement für Wortmeldungen im Plenum ist im Anhang aufgeführt.

ANHANG

Reglement für Wortmeldungen im Plenum

§ 1 Antrag auf Wortmeldung im Plenum

Jeder im Kongress wahlberechtigte Delegierte hat gemäß den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen das Recht auf Wortmeldung. Für ihre Wortmeldungen können die Redner die im Plenum bereitgestellten Mikrophone benutzen. Um einen reibungslosen Ablauf des Kongresses sowie die Einhaltung des Zeitplans zu gewährleisten, müssen Wortmeldungen am Registrierungscounter für Redner im Sitzungssaal des Kongresses angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über das am Registrierungscounter erhältliche Formular. Anmeldungen für Wortmeldungen sind an folgenden Tagen möglich:

- Mittwoch, 29. März 2017, von 14.30 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag, 30. März 2017, von 9.30 bis 10.30 Uhr

§ 2 Einschränkungen

Während der allgemeinen Debatte über das Kongressdokument als solches sind insgesamt maximal zehn Wortmeldungen erlaubt. Bei mehr angemeldeten Wortmeldungen werden nur die ersten zehn berücksichtigt.

Zu jedem einzelnen Änderungsantrag zum Kongressdokument sowie zu jeder einzelnen Resolution ist jeweils eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung kontra gestattet.

Bittet die antragstellende Partei oder Vereinigung um das Wort, wird ihr grundsätzlich zuerst das Wort erteilt.

Die Dauer der einzelnen Redebeiträge ist auf eine Minute begrenzt. Die Sprechzeit wird kontrolliert und auf einem Monitor angezeigt.

§ 3 Wortmeldungen und Abstimmungen

Verfahrensrechtlich erfolgen die Debatte zu Änderungsanträgen und Resolutionen und die eigentliche Abstimmung zeitlich versetzt. Die Abstimmung erfolgt erst nach Abschluss der Debatte.